

Satzung
des Verbands Region Südlicher Oberrhein
vom 15.05.2025

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025, Nr. 22) hat die Verbandsversammlung des Verbands Region Südlicher Oberrhein in ihrer Sitzung am 15.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein, bestehend aus Änderungen in den Kapiteln

- 1.2.6 Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien,
- 2.4.3 Freizeit und Tourismus,
- 3.1.1 Regionale Grünzüge,
- 4.2.0 Allgemeine Grundsätze,
- 4.2.2 Solarenergie und
- 4.2.6 Energieverteilung und -speicherung,

(Text- und Kartenteil, Anlagen zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) als obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde angezeigt. Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der beim Ministerium eingegangenen Anzeige auf der Internetseite des Verbands Region Südlicher Oberrhein in Kraft, nachdem das Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird der Teilplan des Regionalplans verbindlich.

Freiburg, den 15.05.2025

Dr. Kai Achim Klare
(Verbandsvorsitzender)

Wolfgang Brucker
(Verbandsdirektor)

Öffentlich bekannt gemacht am: